

Lizenz- und Nutzungsbedingungen

Der rechtmäßige Erwerb des Softwareproduktes *GK-UTM_ProgReprojectorRLP für FME* berechtigt den Lizenznehmer zur Nutzung des Produktes im Rahmen der nachfolgend spezifizierten Lizenz- und Nutzungsbedingungen.

Mit der Installation und Inbetriebnahme der oben beschriebenen Software erklärt sich der Lizenznehmer zur Anerkennung und Einhaltung der nachfolgenden Lizenz- und Nutzungs-bedingungen bereit.

§1 Gegenstand der Lizenzierung

Die con terra - Gesellschaft für Angewandte Informationstechnologie mbH ('Lizenzgeberin') ist Eigentümerin und Inhaberin der Rechte an dem oben beschriebenen Softwareprodukt. Ausgenommen hiervon sind die im Softwareprodukt verwendeten, kostenfreien Programmbibliotheken und -komponenten gk180zuutm.jar, gk_utmpp.txt, kiqua_gk2.bin, kiqua_gk3.bin, kiqua_utm.bin.

Diese Dateien sind Teil des Softwarepaketes gk-utm_prog (auch Transformationsprogramm TGU-RP für ALKIS genannt). Diese Programmbibliotheken und Dateien unterliegen dem Urheberrecht des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo).

Für den *GK-UTM_ProgReprojectorRLP für FME* wird die vom LVermGeo am 1.2.2010 zur Integration zur Verfügung gestellte Programmversion des Softwarepaketes gk-utm_prog verwendet. Es handelt sich um die folgenden Dateien: gk180zuutm.jar (mit Dateidatum 2.5.2006), gk_utmpp.txt (mit Dateidatum 11.4.2006), kiqua_gk2.bin (mit Dateidatum 10.7.2009), kiqua_gk3.bin (mit Dateidatum 10.7.2009).

Das Softwareprodukt *GK-UTM_ProgReprojectorRLP für FME* ist eine Erweiterung der Software *FME* (Feature Manipulation Engine) der Safe Software Inc. Der Betrieb des oben genannten Softwareproduktes setzt die Lizenzierung und den Betrieb mindestens einer geeigneten Lizenz der Software FME voraus. Sämtliche Bestimmungen für die Nutzung der Software FME bleiben von diesen Regelungen unberührt.

Die Lizenzgeberin gewährt dem Lizenznehmer (Nutzer) nach Maßgabe dieser Lizenzbedingungen ein zeitlich befristetes, nicht-ausschließliches und nicht-übertragbares Nutzungsrecht (Lizenz) an dem oben beschriebenen Softwareprodukt sowie an der zugehörigen Dokumentation. Die Lizenzgeberin hat das Recht, jederzeit Ausführung und Inhalt des Produktes zu aktualisieren und/oder zu revidieren. Aktualisierte oder revidierte Produkte unterliegen ebenfalls den Bestimmungen dieses Vertrages.

§2 Nutzungsrechte, Missbrauch

Der Lizenznehmer erkennt die Rechte der Lizenzgeberin an der oben beschriebenen Software (Patente, Urheberrechte, Warenzeichen, Geschäftsgeheimnisse) uneingeschränkt an. Das betrifft auch das exklusive Copyright an sämtlichen analogen und digitalen Dokumentationen der Produkte. Kopien des Produktes und zugehöriger Dokumentationen dürfen angefertigt werden, soweit dies für Sicherungszwecke erforderlich ist.

Das Nutzungsrecht an dem oben beschriebenen Softwareprodukt umfasst bei Einzelplatzlizenzen (rechnergebunden und nicht rechnergebunden) die Anwendung der Software auf einem Personal-Computer. Bei Netzwerklizenzen (concurrent use licenses) kann die Software auf beliebig vielen Personal-Computern installiert werden, die parallele Nutzung ist jedoch nur entsprechend der Anzahl der erworbenen Lizenzen gestattet.



Nicht erlaubt sind:

- die Nutzung der Software über das Nutzungsrecht gemäß §2 hinaus.
- jegliche Form der Weitergabe der Software oder zugehöriger Materialien an Dritte (z.B. Verkauf, Vermietung, Verleih oder unentgeltliche Weitergabe).
- die Verarbeitung von Daten Dritter, weder kostenpflichtig noch kostenfrei. Hierzu ist eine gesonderte Lizenzvereinbarung erforderlich.
- der Einsatz und die Nutzung der Software als 'Application Service Provider (ASP)'.
 Hierzu ist eine gesonderte Lizenzvereinbarung erforderlich.

Jegliche nicht lizenzierte Nutzung stellt eine Verletzung der Schutzrechte der Lizenzgeberin dar, die eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen kann. Der Lizenznehmer erklärt sich bereit, alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Lizenzgeberin zu treffen und insbesondere die unautorisierte Nutzung, Vervielfältigung, Weitergabe und Veröffentlichung der Software zu verhindern.

§3 Haftung und Gewährleistung

Das Softwareprodukt *GK-UTM_ProgReprojectorRLP für FME* ist erprobt und auf seine Funktionstüchtigkeit bei sachgemäßer Anwendung und bei Nutzung überprüft. Für die jeweilige Verwendungsmöglichkeit des Lizenznehmers wird keine Garantie übernommen. Für Schäden, die durch die fehlerhafte Anwendung des Softwareproduktes entstehen, übernimmt die con terra GmbH keine Haftung.

Auftretende Mängel sind dem Lizenzgeber unverzüglich mitzuteilen. Die Gewährleistung erfolgt durch Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung. Ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung besteht nur bei Fehlschlagen der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist (mindestens vier Wochen). Weitergehende Gewährleistungs- oder Ersatzansprüche, insbesondere die Haftung für mittelbare Schäden, sind ausgeschlossen. Es gelten die gesetzlichen Mindestzeiträume der Gewährleitungsansprüche für Softwareprodukte. Die con terra GmbH übernimmt keinerlei Gewähr für die einwandfreie Funktion der im Software-produkt verwendeten Programmbibliotheken und -komponenten gk180zuutm.jar, gk_utmpp.txt, kiqua_gk2.bin, kiqua_gk3.bin, kiqua_utm.bin. des LVermGeo. Für die oben genannten Komponenten des LVermGeo übernimmt dies keine Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Komponenten und Daten. Das LVermGeo übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- oder Folgeschäden, die durch oder infolge der Verwendung der Komponenten entstehen.

§4 Geltungsdauer

Das Nutzungsrecht tritt mit der Zahlung der Lizenzgebühr an die Lizenzgeberin in Kraft. Die Lizenz wird aufgrund der Verwendung von Komponenten des Landesamtes für Vermessung und Geobasisin-formation Rheinland-Pfalz, vorbehaltlich eines frühzeitigeren Widerrufs, zeitlich befristet bis zum 31.12.2012 erteilt. Das Nutzungsrecht erlischt auch ohne Widerruf am 31.12.2012 automatisch, sofern durch die Lizenzgeberin bis dahin keine Verlängerung des Nutzungsrechts in schriftlicher Form mitgeteilt wurde.

Wird das Nutzungsrecht durch den Lizenznehmer nicht mehr ausgeübt oder ist es widerrufen, ist der Lizenznehmer verpflichtet, sämtliche in seinem Besitz befindliche Produkt-Software einschließlich der Dokumentation zu vernichten oder auf seine Kosten an die Lizenzgeberin zurückzusenden. Der Lizenznehmer ist auch über die Nutzungsdauer hinaus zur Wahrung der Schutzrechte der Lizenzgeberin verpflichtet.



§5 Schlussbestimmungen

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Lizenzbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen unwirksam sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, deren Wirkung dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der Lizenzbedingungen entspricht. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Regelungen dieser Lizenzbedingungen ist Münster in Westfalen.

Münster, den 03.01.2011

con terra GmbH